

Inkrafttreten: 1. Januar 2017
Stand: 30. November 2016
Auskunft: Departementssekretariat D-HEST

Detailbestimmungen des D-HEST zur Anstellung von Doktorierenden

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ausführung zu Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich sowie Art. 7 Abs. 2 lit. i der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zur Anstellung der Doktorierenden:

1. Massgebend ist die Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich ([SR 172.220.113.11](#)).
2. Die Doktorandinnen und Doktoranden arbeiten während mindestens 70 Prozent ihrer Arbeitszeit an der Dissertation und dem zugrundeliegenden Forschungsprojekt und für ihr Doktoratsstudium.
3. Sie nehmen Aufgaben in der Lehre und für allgemeinen Dienstleistungen wahr. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Drittmittelgebern.
4. Im D-HEST entscheidet die jeweilige Professorin bzw. der jeweilige Professor im Rahmen von Ziff.1 bis 3 über den Einsatz und die Entlohnung der Doktorandinnen und Doktoranden.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 14. Dezember 2016